

	Schweiz.	Belgien.	Niederlande.	Dänemark.
11. Welche Behörden und mit welchen Arbeiten waren sie an der Volkszählung betheiligt? [Das Material zur Beantwortung dieser Frage war in den vorliegenden gedruckten Instruktionen etc. nicht überall vollständig gegeben.]	<p>Arbeiten nach dem eigentlichen Zählgeschäft:</p> <p>I. des Zählers: Bis zum 10. Dezember 1880</p> <ol style="list-style-type: none"> definitives Verzeichniss der bewohnten Wohnhäuser, der Haushaltungen und der anwesenden Personen, Vollständige Uebertragung der Haushaltungslisten in das „Formular für die Zählungsbeamten“; <p>II. der Gemeindebehörde: Bis zum 18. Dezember 1880</p> <ol style="list-style-type: none"> Prüfung der Formulare und Haushaltungslisten, Aufstellung des „Gemeindezusammenzugs“ aus den Summenzahlen der Seiten des Formulars sub I, 2; <p>III. der Bezirksbehörde: Bis zum 24. Dezember 1880</p> <ol style="list-style-type: none"> Prüfung des von den Gemeinden eingegangenen Urmaterials, Aufstellung des „Bezirkszusammenzugs“ aus den Ergebnissen der Gemeindezusammenzüge; <p>IV. der Kantonsbehörde: Bis zum 31. Dezember 1875</p> <ol style="list-style-type: none"> Prüfung der Materialien, Aufstellung des „Kantonzusammenzugs“. <p>Die Formulare sub I 2, II 2, III 2, IV 2 waren dem Eidgenössischen Statistischen Bureau einzusenden, während die Verzeichnisse sub I, 1 und die Haushaltungslisten in der Verwahrung der Kantone blieben.</p> <p>V. Die Aufarbeitung und Zusammenstellung des abschriftlichen Zählmaterials war dem Eidgenössischen Statistischen Bureau überwiesen, welches berechtigt war, auch von dem Urmaterial jederzeit Einsicht zu nehmen und die Einsendung desselben zu verlangen.</p>	<p>Arbeiten nach dem eigentlichen Zählgeschäft:</p> <p>I. des Zählers: Bis zum 10. Dezember 1880</p> <ol style="list-style-type: none"> Uebertragung der Individualangaben aus den Speziallisten für vorübergehend Anwesende auf Individualkarten, Aufarbeitung der Individualkarten und Ausfüllen eines Tableaus — Eléments de la population de fait —: Zahl der vorübergehend Anwesenden; männliche; weibliche; wohnhaft in der Zählgemeinde, in einer anderen belgischen Gemeinde, im Auslande, Feststellung der ortsanwesenden Bevölkerung und Aufarbeitung des vervollständigten und geprüften Volkszählungsmaterials der Wohnbevölkerung nach der Methode der Zählkarten (cartes de dépouillement); <p>II. der Gemeindebehörde:</p> <ol style="list-style-type: none"> Prüfung der Haushaltungslisten und Gewerbefragebogen, Einsenden der nach Gemeinden zusammengelegten Individualkarten an den Gouverneur, Ergänzung der Kontrolle des Materials nach Eingang der Individualkarten der vorübergehend Abwesenden, welche zur Wohnbevölkerung der Gemeinde gehörten; <p>III. des Gouverneurs: Uebermittlung</p> <ol style="list-style-type: none"> der Individualkarten in den Gemeinden vorübergehend anwesender belgischer Untertanen an die zuständigen Gemeinden, der Spezialisten (bulletins spéciaux) und der Individualkarten für Ausländer an den Minister des Innern. — Die Gewerbefragebogen waren dem Minister des Innern einzusenden. 	<p>Die Gemeindebehörde (gemeentebestuur) hatte</p> <ol style="list-style-type: none"> Karten (Individual-Karten) für die in der Gemeinde vorübergehend anwesenden Niederländer als Postkarten der betreffenden Wohngemeinde zu übersenden, die Prüfung des Zählungsmaterials zu vollziehen, ein neues Bevölkerungsregister nach dem Bevölkerungsstande vom 31. Dezember 1879 aufzustellen. 	<p>Die Magistrate in den Städten, die Kirchspielsversammlungen auf dem Lande hatten die Zählungslisten einer Prüfung zu unterziehen, die Gemeindebevölkerungszahl nach Geschlecht festzustellen und das Zählungsmaterial bis zum 20. Februar dem statistischen Bureau einzusenden, wo die gesammte Aufarbeitung des Materials und die Zusammenstellung der Ergebnisse vorgenommen wurde.</p>
12. Strafbestimmungen wegen verweigelter oder falscher Angaben.	Keine besonderen Strafbestimmungen.	Nach Art. 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1856 sollte jeder, der sich weigerte, die geforderten Angaben zu machen, mit einer Geldbusse bis 100 francs belegt werden.	Nach dem K. Beschluss vom 20. Juli 1879 war die Bestrafung Zu widerhandelnder unter Hinweis auf ein älteres Gesetz (vom 6. März 1818) angedroht.	